KINDER HABEN RECHTE

kija

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

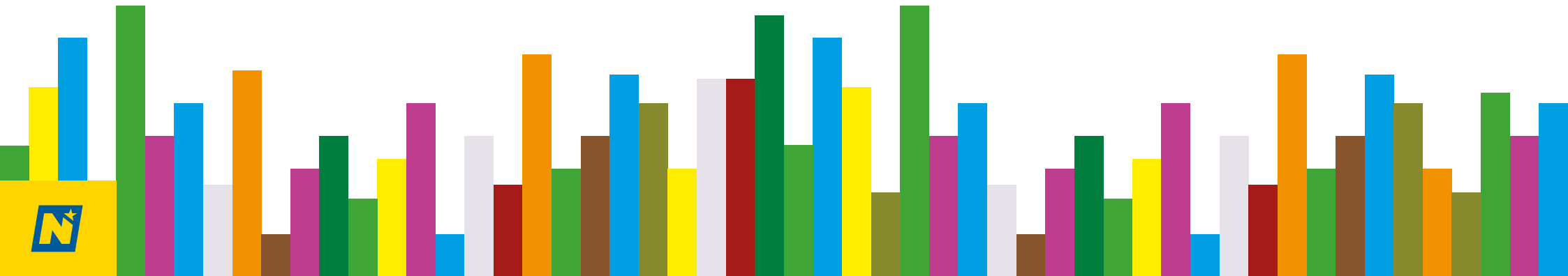

INHALT

Einleitung 3

Überblick UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). 4

Die UN-KRK im Volltext 6

Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention 30

Blitzlichter zur Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 31

Blitzlichter zur Geschichte der Kinderrechte 32

Der UN-Kinderrechtsausschuss in Genf 34

Die Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention 36

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) 37

Die Kinderrechte in Österreich 38

Gewaltverbot in Österreich 39

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft 40

Weitere kinderrechtliche Institutionen 42

Infos in einfacher Sprache 44

KINDER HABEN RECHTE

kija

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

EINLEITUNG

Am **20. November 1989** erhielten mit der **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)** alle Kinder auf der Welt verbriefte Rechte. Die UN-KRK besagt, dass **Kinder** nicht Eigentum der Eltern, des Staates oder sonst jemandes sind, sondern **Trägerinnen und Träger von eigenen Rechten und Pflichten!** Es ist weltweit das **wichtigste Dokument für Kinder und Jugendliche.** Österreich war eines jener Länder, das die UN-KRK **bereits 1992 unterschrieben** hat.

Kinderrechte gelten für junge **Menschen bis zum 18. Geburtstag.** Die UN-KRK heißt im **Original „UN Convention on the Rights of the Child".** Daher heißen diese Rechte „Kinderrechte" und nicht „Kinder- und Jugendrechte", da der Name aus dem Englischen übersetzt wurde. Sie gelten aber für Kinder und Jugendliche.

In Österreich gibt es nunmehr auch ein eigenes **Bundesverfassungsgesetz (BVG) über die Rechte von Kindern.**

Nur wer seine Rechte kennt, kann sich dafür einsetzen und weiß, wann Unrecht geschieht. Seine Rechte zu kennen, heißt aber auch, diese für andere gelten zu lassen. Die Goldene Regel lautet: **„Was du nicht willst, das man dir tu' das füg auch keinem anderen zu."**

Aber nicht nur Kindern, sondern auch Erwachsenen, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen etc. sollen diese essentiellen Rechte bekannt sein. Daher finden sich in dieser Broschüre wichtige Informationen zur UN-KRK, deren Weiterentwicklung, Umsetzung sowie weiterführenden Organisationen und Institutionen.

Wir wünschen eine anregende Zeit bei der Auseinandersetzung mit den Kinderrechten und, dass diese in der Welt der Kinder und Jugendlichen ankommen!

Das Team der NÖ kija

ÜBERBLICK UN-KINDERRECHTSKONVENTION (UN-KRK)

Artikel 1	Für wen die UN-KRK gilt
Artikel 2	Kein Kind darf benachteiligt werden
Artikel 3	Das Wohl des Kindes muss immer Vorrang haben
Artikel 4	Der Staat muss Kinderrechte durchsetzen
Artikel 5	Verantwortung der Eltern achten
Artikel 6	Recht auf Leben und Entwicklung
Artikel 7	Recht auf Namen, Staatsangehörigkeit und Eltern
Artikel 8	Identität von Kindern schützen
Artikel 9	Kinder sollen bei den Eltern leben können
Artikel 10	Vorrang für Familienzusammenführung
Artikel 11	Kinder vor Entführung schützen
Artikel 12	Meinung von Kindern muss berücksichtigt werden
Artikel 13	Recht auf Informationen und freie Meinung
Artikel 14	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Artikel 15	Gemeinsam mehr erreichen können
Artikel 16	Privatsphäre muss gesichert sein
Artikel 17	Zugang zu passender Information
Artikel 18	Eltern bei Betreuung der Kinder unterstützen
Artikel 19	Schutz vor Gewalt und Misshandlung
Artikel 20	Schutz und Betreuung durch den Staat
Artikel 21	Klare Regeln für Adoption
Artikel 22	Flüchtlingskinder schützen und ihnen helfen
Artikel 23	Kinder mit Behinderung integrieren
Artikel 24	Recht auf Gesundheit sichern
Artikel 25	Unterbringung betreuter Kinder prüfen
Artikel 26	Soziale Sicherheit für Kinder und Jugendliche
Artikel 27	Recht auf angemessenen Lebensstandard
Artikel 29	Klare Bildungsziele
Artikel 30	Minderheiten schützen
Artikel 31	Recht auf Freizeit
Artikel 32	Schutz vor Kinderarbeit
Artikel 33	Schutz vor Drogenmissbrauch
Artikel 34	Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
Artikel 35	Schutz vor Kinderhandel und Entführung
Artikel 36	Schutz vor anderen Formen der Ausbeutung
Artikel 37	Schutz vor Folter und Todesstrafe
Artikel 38	Schutz bei bewaffneten Konflikten
Artikel 39	Hilfe für Opfer von Gewalt und Ausbeutung
Artikel 40	Recht auf faire Rechtsverfahren
Artikel 41	Im Zweifelsfall zugunsten des Kindes
Artikel 42	Staaten informieren über Kinderrechte
Artikel 43	Erfüllung der Kinderrechte wird überprüft
Artikel 44	Staaten müssen berichten
Artikel 45	Empfehlungen an Staaten
Artikel 46	Kinderrechte für alle Staaten
Artikel 47	Rechtliche Anerkennung
Artikel 48	Jeder Staat kann dabei sein
Artikel 49	Gültigkeit der Kinderrechtskonvention
Artikel 50	Weiterentwicklung ist möglich
Artikel 51	Vorbehalte
Artikel 52	Kündigung des Beitritts
Artikel 53	UN-Generalsekretär
Artikel 54	Originalversion

Quelle: Bundesministerium Familien und Jugend, Mag. Andreas Kratschmar (2014): Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Neuauflage

DIE UN-KRK IM VOLLTEXT

Abgedruckt in der deutschen Übersetzung.
Dies ist keine offizielle Konventionssprache (siehe UN-KRK Artikel 52).

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens …

in der Erwägung, dass nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf",

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln") (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974),

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

KINDER HABEN RECHTE

kija

… haben Folgendes vereinbart:

TEIL 1

ARTIKEL 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

ARTIKEL 2

1 Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2 Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

ARTIKEL 3

1 Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2 Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

3 Die Teilnehmerstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

ARTIKEL 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

ARTIKEL 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsgebrauch vorhanden, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

ARTIKEL 6

1 Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

2 Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

ARTIKEL 7

1 Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsbürgerschaft zu erwerben und, soweit möglich, das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

2 Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

ARTIKEL 8

1 Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

2 Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

ARTIKEL 9

1 Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

2 In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

3 Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

4 Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

ARTIKEL 10

1 Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

2 Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

ARTIKEL 11

1 Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

2 Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

ARTIKEL 12

1 Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2 Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

ARTIKEL 13

1 Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

2 Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

ARTIKEL 14

1 Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

2 Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

3 Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

ARTIKEL 15

1 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

2 Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

ARTIKEL 16

1 Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

2 Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

ARTIKEL 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

ARTIKEL 18

1 Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

2 Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

3 Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

ARTIKEL 19

1 Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

2 Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

ARTIKEL 20

1 Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

2 Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

3 Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

ARTIKEL 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird;

die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoption geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

ARTIKEL 22

1 Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragspartner angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2 Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

ARTIKEL 23

1 Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

2 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

3 In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

4 Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitationserziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

ARTIKEL 24

1 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

2 Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

3 Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

4 Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

ARTIKEL 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

ARTIKEL 26

1 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

2 Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

ARTIKEL 27

1 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

2 Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

3 Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

4 Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Teilnehmerstaates als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

ARTIKEL 28

1 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

2 Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

3 Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

ARTIKEL 29

1 Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

2 Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

ARTIKEL 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

ARTIKEL 31

1 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

2 Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

ARTIKEL 32

1 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

2 Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen und
c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

ARTIKEL 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtmitteln und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

ARTIKEL 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

ARTIKEL 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

ARTIKEL 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

ARTIKEL 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

ARTIKEL 38

1 Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

2 Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

3 Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

4 Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

ARTIKEL 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

ARTIKEL 40

1 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

2 Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

3 Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind: insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

4 Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, soll eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

ARTIKEL 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

a) im Recht eines Vertragsstaates oder
b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

TEIL 2

ARTIKEL 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

ARTIKEL 43

1 Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2 Der Ausschuss besteht aus 10* Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

*Aufgrund der vielen Arbeit wurde der Kinderrechteausschuss von 10 auf derzeit **18 Expertinnen und Experten** aufgestockt.

3 Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

4 Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

5 Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinen.

6 Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

7 Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

8 Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

9 Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

10 Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

11 Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

12 Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bestimmungen.

ARTIKEL 44

1 Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
b) danach alle fünf Jahre.

2 In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

3 Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

4 Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

5 Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

6 Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

ARTIKEL 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Spezialorganisationen, UNICEF und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Spezialorganisationen, UNICEF und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
d) kann der Ausschuss auf Grund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

TEIL 3

ARTIKEL 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

ARTIKEL 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ARTIKEL 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ARTIKEL 49

1 Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2 Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

ARTIKEL 50

1 Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

2 Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3 Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

ARTIKEL 51

1 Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

2 Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

3 Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

ARTIKEL 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

ARTIKEL 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Depositar dieses Übereinkommens bestimmt.

ARTIKEL 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkunde dessen haben die unterzeichneten,
von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten
dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu New York,
am 26. Jänner 1990

Unter ***treaties.un.org*** findet man den tagesaktuellen Stand, welcher Staat unterzeichnet hat.

Quelle: https://www.ris.bka.gv.at; (Übersetzung) ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES, StF: BGBl. Nr. 7/1993

VERTRAGSSTAATEN DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

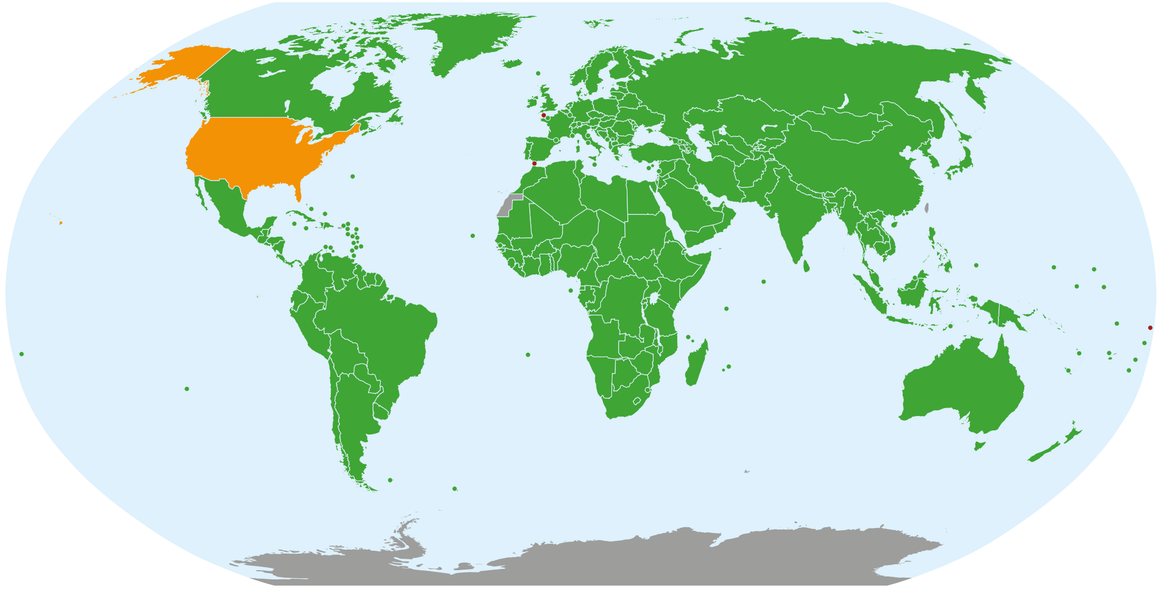

Vertragsstaaten

Nur unterzeichnet, nicht ratifiziert

Nicht unterzeichnet

Tagesaktueller Stand unter *treaties.un.org*
Quelle: Wikimedia Commons (L.tak) CC-BY-SA/3.0 [Eingesehen am 29.08.2019]

BLITZLICHTER ZUR ENTSTEHUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION (UN-KRK)

Am **20. November 1989** wurde die UN-Kinderrechtskonvention von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen.

In diesem völkerrechtlichen Vertrag, der aus **54 Artikel** besteht (siehe Seite 6 bis 29), wurden erstmals **weltweit gültige Grundwerte im Umgang mit Kindern,** über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg festgeschrieben. Die Kinder wurden zu **selbstständigen Trägern von Rechten.**

Ziel der UN-KRK ist der **Schutz der Kinderrechte** und deren **Durchsetzung.** Sie **fordert** eine neue Sicht auf **Kinder, als eigenständige (Rechts-) Persönlichkeiten.**

Ein Grundgedanke ist, dass das **Wohl des Kindes** (Art. 3 UN-KRK) immer im Vordergrund stehen soll. Drei Grundprinzipien der UN-KRK können in den sogenannten **drei P's** der Konvention zusammengefasst werden, **Protektion** (Hilfe), **Prävention** (Vorbeugung) und **Partizipation** (Teilhabe).

Fast alle Staaten der Welt haben die UN-KRK **unterzeichnet und ratifiziert.** Welcher Staat dies wann getan hat, findet sich auf der Homepage *treaties.un.org*

Die Staaten müssen regelmäßig, alle 5 Jahre dem **UN-Kinderrechteausschuss in Genf** über die Umsetzung der Kinderrechte berichten, mit den sogenannten **Staatenberichten** (Art. 44 UN-KRK).

Durch **Zusatzprotokolle,** auch Fakultativprotokoll genannt, wird die **UN-KRK erweitert.** Derzeit gibt es 3 Zusatzprotokolle, zu finden auf Seite 36.

Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: *unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte*

BLITZLICHTER ZUR GESCHICHTE DER KINDERRECHTE

1774 — **Einführung der Schulpflicht** in Österreich durch Maria Theresia.

1789 — Die **Französische Revolution** bringt die Erklärung über die Menschenrechte hervor. **Erste Auseinandersetzung** mit der **Situation der Kinder.**

1900 — Die schwedische Reformpädagogin Ellen Key ruft das **Jahrhundert des Kindes** aus.

1919 — Der polnische Arzt und Pädagoge **Janusz Korczak** veröffentlicht sein wichtigstes **pädagogisches Werk** „Wie man ein Kind lieben soll".

1924 — Die **„Children's Charta"** wird vom Völkerbund verabschiedet und als **Genfer Erklärung** bekannt.

1945 — Gründung der **United Nations Organization (UNO)** mit dem Gedanken „Nie wieder Krieg"!

1959 — Die **UN-Generalversammlung** verabschiedet zwar einstimmig eine **Erklärung der Rechte des Kindes,** jedoch ohne rechtliche Bindung.

1978 — **Polen** reicht anlässlich der UNO-Menschenrechtskommission den **Entwurf einer Kinderrechtskonvention** ein, die sich im Wesentlichen auf die Erklärung von 1959 stützt.

1979 — Die UNO-Generalversammlung ruft das **Internationale Jahr des Kindes** aus.

1989 — Die UNO beschließt die **UN-Kinderrechtskonvention, Gewaltverbot** in der Erziehung in Österreich gesetzlich verankert.

1990 — **Österreich** unterzeichnet die UN-Kinderrechtskonvention.

1992 — **Österreich ratifiziert** die UN-Kinderrechtskonvention und sie **tritt in Kraft.**

2011 — Verankerung einiger Kinderrechte in der **Österreichischen Bundesverfassung.**

...

Modifizierte Darstellung nach:
Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) 20 Jahre Kinderrechte, (2009)

Quellenangabe aller Texte:

ARIES, Philipe: Die Geschichte der Kindheit. München 1998
BUNDESKANZLERAMT, SEKTION V, FAMILIEN UND JUGEND: Kinderrechtekonvention. http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/ [Eingesehen am 13.03.2018]
BUNDESKANZLERAMT, SEKTION V, FAMILIEN UND JUGEND: Kinderrechte in Österreich. http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich/ [Eingesehen am 13.03.2018]
UNICEF: Eine kurze Geschichte der Kinderrechte. https://unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info- Material/Kinderrechte/Eine_kurze_Geschichte_der_Kinderrechte.pdf [Eingesehen am 13.03.2018]
HUMANIUM: Geschichte der Kinderrechte. https://www.humanium.org/de/geschichte-kinderrechte/ [Eingesehen am 13.03.2018]

DER UN-KINDERRECHTSAUSSCHUSS IN GENF

DER KINDERRECHTSAUSSCHUSS

Der UN-Kinderrechtsausschuss in Genf ist das **internationale Organ** zur **Überwachung der Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention** und ihrer **Zusatzprotokolle** (Art. 43 UN-KRK).

Aufgrund der vielen Arbeit wurde der Kinderrechteausschuss von 10 (siehe Artikel 43) auf derzeit **18 Expertinnen und Experten** aufgestockt. Er schließt sich aus verschiedenen Ländern und verschiedenen kinderrechtlich relevanten Bereichen zusammen (Art. 43 UN-KRK). Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: *www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx*

STAATENBERICHTE

Alle Staaten, die sich verpflichtet haben, die UN-KRK zu beachten müssen **alle fünf Jahre einen Staatenbericht** über die Umsetzung der UN-KRK dem UN-Kinderrechtsausschuss vorlegen (Art. 44 UN-KRK). Daneben werden sogenannte **„Schattenberichte" von Nichtregierungsorganisationen (NGOs)** und **Berichte von unabhängigen Einrichtungen,** wie den **Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kijas),** dem Kinderrechtsausschuss vorgelegt. Eine nichtstaatliche Organisation, die sich für Kinderrechte einsetzt, ist in Österreich zum Beispiel das Kinderrechtsnetzwerk National Coalition (NC). Die NC in Österreich zum Beispiel bindet bei ihren Schattenberichten auch Kinder und Jugendliche im Sinne des Prinzips der Partizipation der UN-KRK ein.

Der Kinderrechtsausschuss leitet dann ein **Staatenberichtsprüfungsverfahren** ein. Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Staates, der NGOs, die einen Schattenbericht vorgelegt haben und Vertreterinnen und Vertreter der kijas und natürlich Jugendliche des jeweiligen zu prüfenden Landes werden vom Kinderrechtebüro nach Genf eingeladen und angehört, bei sogenannten **Hearings.**

2019 wurde zum Beispiel jungen Menschen beim sogenannten „Children's Hearing" Fragen rund um das Thema Kinderrechte gestellt – wie etwa: „Wann und wo habt ihr das erste Mal von Kinderrechten gehört?" Die Antworten der jungen Menschen wurden aufgegriffen und im „NGO-Hearing" thematisiert.

Nach den Hearings erstellen die Ausschussmitglieder die sogenannte **„List of Issues"** und veröffentlichen diese. Danach findet das abschließende Hearing mit den Staatenvertreterinnen und Staatenvertretern des jeweiligen Landes statt.

Nach kritischer Prüfung verlautbart der UN-Kinderrechtsausschuss sogenannte **Concluding Observations.** Sie sind eine Stellungnahme des Kinderrechtebüros zum Stand der Umsetzung der UN-KRK im jeweiligen Land und Vorschläge zur Verbesserung.

GENERELLE EMPFEHLUNGEN, GENERAL COMMENTS

Der UN-Kinderrechtsausschuss kann auch grundsätzliche Stellungnahmen, wie bestimmte Kinderrechte zu interpretieren sind, veröffentlichen, und tut dies in Form von allgemeinen Empfehlungen im Original **„General Comments" (GC)** genannt.

Bisher wurden **21 General Comments** verfasst. Als Beispiel sei **General Comment Nr. 14** genannt. Er bezieht sich auf die **Auslegung des Begriffs „Kindeswohl"** – ein zentraler Begriff im Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Es wird erläutert, dass das Wohl des Kindes nur im Einzelfall beurteilt werden kann, wobei die spezifischen Umstände – wie beispielsweise das Alter und die Reife eines Kindes – zu berücksichtigen sind. Das Wohl des Kindes stellt ein dynamisches Konzept dar, das sich durch kontinuierliche Entwicklung auszeichnet. Es wird näher ausgeführt, wie festgestellt werden kann, was zum Wohl des Kindes ist. Vorrangig ist hierbei die Meinung des Kindes zu berücksichtigen.

Alle General Comments finden sich auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses in allen Vertragssprachen der UN-KRK unter *www.kinderrechtskonvention.info*

PRÜFVERFAHREN BEI INDIVIDUALBESCHWERDEN

In Staaten, die das Zusatzprotokoll zur **Prüfung von Individualbeschwerden von Kindern und Jugendlichen** angenommen haben, können sich Kinder und Jugendliche bei Verletzung ihrer Kinderrechte direkt an den Kinderrechtsausschuss wenden. Es muss allerdings der Instanzenzug im jeweiligen Land durchlaufen sein. In Österreich gilt dieses Zusatzprotokoll derzeit noch nicht.

Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: *www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=18*

DIE ZUSATZPROTOKOLLE ZUR UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Die UN-Kinderrechtskonvention wird durch Zusatzprotokolle weiterentwickelt, derzeit wird sie ***durch drei Zusatzprotokolle präzisiert.***

ERSTES ZUSATZPROTOKOLL

Das **erste Zusatzprotokoll** über **Kinder in bewaffneten Konflikten** (Optional Protocol on the Involvement of Children in Armed Conflict) legt fest, dass **Kinder unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen** werden dürfen, und präzisiert damit die Altersbegrenzung von 15 Jahren in Artikel 38 der Konvention. Wer sich freiwillig zum Militärdienst melden will, muss mindestens 16 Jahre alt sein. Doch auch dann gilt: Niemand unter 18 Jahren darf an Kampfhandlungen teilnehmen. Im Februar 2002 trat das Zusatzprotokoll in Kraft; heute haben es bereits rund 50 Staaten ratifiziert.

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wurde von Österreich am 6. September 2000 unterzeichnet, am 1. Februar 2002 ratifiziert und trat somit am 12. Februar 2002 in Kraft.

ZWEITES ZUSATZPROTOKOLL

Das **zweite Zusatzprotokoll** zur Kinderrechtskonvention betreffend **den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie** (Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution, and Child Pornography) verbietet diese ausdrücklich und fordert die Staaten auf, diese Form der Ausbeutung als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen. Dieses Zusatzprotokoll trat im Jänner 2002 mit 32 Vertragsstaaten in Kraft; 49 Staaten haben es bereits ratifiziert. Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie wurde ebenfalls am 6. September 2000 von Österreich unterzeichnet, jedoch am 6. Mai 2004 ratifiziert und trat daher am 6. Juni 2004 in endgültig in Kraft.

Kinderhandel betrifft auch Österreich! Europol berichtete, dass an die 10.000 unbegleitete Minderjährige in Europa verschwunden sind. Die Gründe, warum unbegleitete Minderjährige verschwinden, sind vielfältig: Manche stellen keinen Asylantrag, andere reisen in ein anderes Land weiter, weil sie dort Verwandte oder Bekannte haben. Es ist aber leider auch zu befürchten, dass manche von ihnen in die Hände von Menschenhändlern gelangen und Opfer von Gewalt oder sexueller Ausbeutung werden. Österreich trägt als Transit- und Destinationsland eine wichtige Verantwortung.

Weitere Informationen unter *www.ecpat.at* und *www.kinderrechte.gv.at*

DRITTES ZUSATZPROTOKOLL

Seit dem 14. April 2014 gilt das **dritte Zusatzprotokoll** der UN-Kinderrechtskonvention. Es soll damit ermöglicht werden, **Verletzungen gegen die Kinderrechtskonvention anzuzeigen.**

Somit können sich **Kinder und Jugendliche direkt an den Kinderrechtsausschuss** in Genf wenden, wenn ein Recht aus der Kinderrechtskonvention von einem Staat verletzt worden ist. Diese Individualbeschwerde ist aber nur möglich, nachdem der nationale Rechtsweg ausgeschöpft worden ist. Bei besonders schweren Kinderrechtsverletzungen kann der Ausschuss auch ohne Einlegung einer Beschwerde tätig werden. Österreich hat dieses bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert, das heißt, es gilt noch nicht für Österreich.

Quelle: https://unicef.at/kinderrechte/; http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/; https://www.kinderrechtskonvention.info/stichwort/fakultativprotokoll/; https://www.humanium.org/de/konvention/; https://www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=18 [Eingesehen am 17.04.2018]

NATIONALE MENSCHENRECHTSINSTITUTIONEN (NMRI)

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) sind **staatlich finanzierte,** jedoch in ihrer Tätigkeit **unabhängige Einrichtungen.** Sie arbeiten im Bereich der **Menschenrechte,** beobachten deren Umsetzung, fördern und schützen sie. Sie nehmen daher neben dem Staat und der Zivilgesellschaft (NGOs) eine wichtige eigenständige Rolle in der Gesellschaft in Umsetzung der Menschenrechte ein. Der Begriff wurde das erste Mal auf der **Wiener Weltmenschenrechtskonferenz von 1993** definiert, obwohl solche Organisationen zum Beispiel in Bezug auf die UN-KRK gleich nach deren Einführung durch Staaten gegründet wurden und zu arbeiten begannen, wie die kijas.

Basis der Arbeit der NMRI sind die **„Pariser Prinzipien".** Diese wurden 1991 auf einer Konferenz in Paris entworfen und am 20. Dezember 1993 als Anhang zu einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Das Dokument findet sich unter folgendem Link:
www.un.org/documents/ga/res/48/a48r134.htm

In Österreich arbeiten die Volksanwaltschaft und auch die kijas in dieser Art und Weise.

Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link:
www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/nationale-menschenrechtsinstitutionen/

DIE KINDERRECHTE IN ÖSTERREICH

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION (UN-KRK)

Damit die UN-KRK in Österreich Gültigkeit erlangte, waren einige Schritte nötig. Österreich **unterzeichnete** die UN-Kinderrechtskonvention am **26. Jänner 1990,** als eines der ersten Länder.

Nach der Genehmigung durch den Nationalrat am 26. Juni 1992 wurde die Konvention am **6. August 1992 ratifiziert** (BGBl 1993/7), allerdings noch mit zwei Erfüllungsvorbehalten. Diese sind mittlerweile aufgehoben. 30 Tage nach der Ratifizierung ist die UN-KRK dann am **5. September 1992 in Österreich in Kraft** getreten.

DAS BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

Seit **16. Februar 2011** gilt nun auch ein eigenes **Bundesverfassungsgesetz (BVG) für Kinderrechte** in Österreich, das **BVG über die Rechte von Kindern** (BGBl. I Nr. 4/2011). Dieses besteht aus 8 Artikeln, die UN-KRK allerdings aus 54. Was bedeutet das nun?

Die kijas bedauern, dass nicht alle Artikel übernommen wurden und auch die **NC,** da ja so anscheinend nicht alle Rechte der UN-KRK in die Verfassung übernommen wurden. Manche Juristinnen und Juristen und auch die jeweiligen Bundesregierungen bisher, haben aber die Meinung vertreten, die 8 Artikel genügen. Denn es wäre nicht notwendig, dass alle Artikel extra angeführt werden. Es wurde ja das wichtige Prinzip, dass das Wohl des Kindes (Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern) immer im Mittelpunkt stehen muss, übernommen, und auch das Prinzip der Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen, die Partizipation (Art. 4 BVG über die Rechte von Kindern).

Wichtig wird letztlich sein, dass die Kinderrechte der UN-KRK Eingang in die österreichischen Gesetze finden und sie tagtäglich gelebt werden. Und dies beobachten die kijas im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, durch das **Monitoring der Kinderrechte.**

Das bedeutet, die kijas beobachten, ob und wie die Kinderrechte in Österreich, im jeweiligen Bundesland umgesetzt werden, und berichten darüber, zum Beispiel in ihren Tätigkeitsberichten, durch Gesetzesstellungnahmen, und bei ihren Berichten nach Genf an den UN-Kinderrechtsausschuss, die sich auf der Homepage der kijas unter *www.kija.at* finden.

Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: *www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich*

GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Jede Form von **Gewalt in der Erziehung,** also sowohl psychische als auch physische, ist seit **1989 in Österreich verboten.** Dies steht im Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1989, und zwar im § 137 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Weltweit war Österreich das vierte Land, nach Schweden, Norwegen und Finnland, dass dieses zentrale Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen von Kindern gesetzlich eingeführt hat.

§ 137 ABGB lautet:
„... Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen."

Wichtig ist, dass dies allen Menschen in Österreich bekannt und bewusst ist, und das sogenannte **Gewaltverbot in der Erziehung** auch zum Wohle der Kinder und Jugendlichen umgesetzt wird.

Laufend gibt es dazu wissenschaftliche Erhebungen. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Gesetzes (2014) z. B. wurde eine Studie durch das Bundesministerium für Familien und Jugend gemeinsam mit den kijas in Auftrag gegeben. Zum Zeitpunkt der Untersuchung wussten nur 58 Prozent der Österreicherinnen und Österreicher darüber Bescheid, dass es seit 1989 ein Verbot von Gewalt in der Erziehung gibt. Es gibt noch viel zu tun. Nähere Informationen finden sich unter folgendem Link: *www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/gewalt/forschung/gewaltfreie-kindheit.html*

Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: *www.gewaltinfo.at/betroffene/kinder/gewalt_erziehung.php*

NÖ KINDER & JUGEND ANWALTSCHAFT

BERATUNG

Die NÖ kija ist eine Anlaufstelle für junge Menschen und bietet kinderrechtliche Beratung zu allen Fragen, die junge Menschen betreffen.

Die Beratungsgrundsätze sind:
anonym – vertraulich – kostenlos

INFORMATION

Die NÖ kija ...

- informiert in Vorträgen z. B. über die Kinderrechte,
- führt das Theaterstück „Kinder haben Rechte, oder ...?" auf,
- veröffentlicht Broschüren zu spezifischen Themen

und informiert junge Menschen so über ihre Rechte.

OMBUDSSTELLE

Die NÖ kija vertritt die Interessen von jungen Menschen z.B. durch ...

- Stellungnahmen zu Gesetzen,
- Empfehlungen an die Politik,
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- und durch Information der Öffentlichkeit zu kinderrechtlich wichtigen Themen.

ERREICHBARKEIT

Tor zum Landhaus
Stiege A, 3. OG
Wienerstraße 54
3109 St. Pölten
02742 / 90 811
post.kija@noel.gv.at

Weitere Informationen und Broschüren finden sich unter:
www.kija-noe.at

ZUSÄTZLICHES INFOMATERIAL ZUR UN-KRK DER NÖ kija

Zur intensiven und altersadäquaten **Erarbeitung der Kinderrechte** gibt es weitere Informationen von der NÖ kija.
Sie regen Kinder sowie Jugendliche an, sich mit dem Thema Kinderrechte auseinanderzusetzen.

Diese und **viel mehr findet** sich auf der Homepage *www.kija-noe.at*

WANDERAUSSTELLUNG

Im Jahr 2017, anlässlich 25 Jahre NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft, widmete die NÖ kija eine Dauer / Wander-Ausstellung den Kinderrechten.
Mehr Informationen auf ***www.kija-noe.at***

WEITERE KINDERRECHTLICHE INSTITUTIONEN

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist eine der spezialisierten Agenturen der EU. Diese Agenturen wurden geschaffen um EU Institutionen und Mitgliedsstaaten mit Expertise aus verschiedenen Bereichen auszustatten. Die FRA hilft sicherzustellen, dass die Grundrechte der Menschen in der EU geschützt werden.

Quelle: http://fra.europa.eu/de [Eingesehen im August 2022]

Bundesministerium für Familie und Jugend

Mit dem Info-Portal www.kinderrechte.gv.at will das Bundeskanzleramt Abteilung V/6 die UN-Kinderrechtekonvention und das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern in den Fokus der Diskussion um Kinderrechte rücken und ein noch stärkeres allgemeines Bewusstsein für die Rechte von Kindern in der Gesellschaft schaffen.

Quelle: www.kinderrechte.gv.at [Eingesehen im August 2022]

EU-Kinderrechte

Die EU-Institutionen und die EU-Länder müssen die Rechte von Kindern achten, schützen und fördern. Bei allen politischen Maßnahmen der EU mit Auswirkungen auf Kinder muss dem Wohl des Kindes Rechnung getragen werden.

Quelle: http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/rights-child/index_de.htm [Eingesehen im August 2022]

Kinderrechtebüro (Committee on the Rights of the Child)

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Kinderrechts – Ausschusses. Die Vertragsstaaten müssen dem Ausschuss periodische Berichte über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der UN-KRK vorlegen. Als erste Österreicherin ist Frau Dr.in Renate Winter vertreten.

Quelle: http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx [Eingesehen im August 2022]

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wurde, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention, in jedem Bundesland Österreichs eine weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet.

Quelle: http://www.kija.at [Eingesehen im August 2022]

Netzwerk Kinderrechte Österreich – National Coalition

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich – National Coalition (NC) – ist ein unabhängiges Netzwerk von 44 Kinderrechte-Organisationen und -Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Es setzt sich dabei für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ohne jede Diskriminierung ein. Gegründet hat sich das Netzwerk im Dezember 1997, um den „Ergänzenden Bericht" parallel zum Staatenbericht der Bundesregierung im Rahmen des **Monitoringprozesses vor dem UNO-Kinderrechtsauschuss** zu erstellen.

Mittlerweile zählt das Netzwerk **44 Mitglieder** von den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder, über zum Beispiel SOS-Kinderdorf, Bundesjugendvertretung, Asylkoordination bis zu den Kinder- und Jugendfachärztinnen und Kinder- und Jugendfachärzten.

Quelle: https://www.kinderhabenrechte.at [Eingesehen im August 2022]

UNHCR

Auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 setzt sich UNHCR weltweit dafür ein, dass Menschen, die von Verfolgung bedroht sind, in anderen Staaten Asyl erhalten. Laut seinem Mandat hat UNHCR auch die Aufgabe, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden. Dazu gehören die freiwillige Rückkehr, die Integration im Aufnahmeland oder die Neuansiedlung in einem Drittland. In zahlreichen Ländern betreibt UNHCR humanitäre Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer.

Quelle: https://www.unhcr.org/dach/at [Eingesehen im August 2022]

UNICEF

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, setzt sich seit über 60 Jahren als Anwalt der Kinder dafür ein, dass die von der UN verbrieften Rechte der Kinder weltweit verwirklicht werden. Denn UNICEF ist die einzige Organisation, die sich weltweit für alle Rechte zum Wohl aller Kinder und Frauen einsetzt.

Quelle: http://www.unicef.at [Eingesehen im August 2022]

Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft zählt zu den „Obersten Organen" der Republik Österreich und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung. Seit 1. Juli 2012 hat die Volksanwaltschaft den verfassungsgesetzlichen Auftrag, im Rahmen eines Mandats der UNO die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern.

Quelle: https://volksanwaltschaft.gv.at [Eingesehen im August 2022]

INFOS IN EINFACHER SPRACHE

Im Jahr 1989 haben die meisten Länder der Welt beschlossen:
Junge Menschen brauchen besonderen Schutz.
Man hat dafür einen Vertrag geschrieben.
Dieser Vertrag heißt **UN-Kinderrechts-Konvention.**

Österreich hat den Vertrag im Jahr 1990 unterschrieben.

Die wichtigsten Punkte in der UN-Kinderrechts-Konvention sind die drei Wörter, die mit „P" beginnen.
Daher nennt man sie die **drei „P's".**

PRÄVENTION das bedeutet: Dafür sorgen, dass alle über die Rechte von jungen Menschen Bescheid wissen

PROTEKTION das bedeutet: Schützen

PARTIZIPATION das bedeutet: Beteiligung

Beispiele für Kinderrechte sind:
- Jeder Jugendliche hat das Recht auf Bildung.
- Jeder Jugendliche hat das Recht auf Freizeit und Spiel.
- Jeder Jugendliche hat das Recht auf gleiche Möglichkeiten.
- Jeder Jugendliche hat das Recht auf Schutz vor Gewalt.

LL A1 Leicht Lesen

Alle Menschen können die NÖ kija fragen,
wenn es um Kinderrechte geht.

Wer ist die NÖ kija?

Niederösterreichische Kinder und Jugend-Anwaltschaft ist ein langer Name. Man kann ihn abkürzen: **NÖ kija.**

Ein Gesetz aus dem Jahr 2013 legt die Aufgaben der NÖ kija fest.
Die UN-Kinderrechts-Konvention ist für die Arbeit der NÖ kija eine wichtige Grundlage.

Die wichtigsten Aufgaben der NÖ kija sind:
- beraten und Fragen beantworten – vertraulich, kostenlos und anonym (das heißt: Niemand anderer erfährt davon),
- auf Kinderrechte aufmerksam machen,
- sich für die Rechte von jungen Menschen einsetzen,
- Projekte und Veranstaltungen zu Kinderrechten durchführen.

Kontakt zur NÖ kija:
- Telefon-Nummer: 02742/90811
- Homepage: www.kija-noe.at

IMPRESSUM

Stand: August 2022

Herausgeberin:
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Tor zum Landhaus
Stiege A, 3. OG
Wienerstraße 54
3109 St. Pölten
02742/90811
www.kija-noe.at
post.kija@noel.gv.at

www.noe.gv.at/datenschutz

Gestaltung:
Studio Ideenladen, Krems

Bilder:
Adobe Stock

Druck:
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
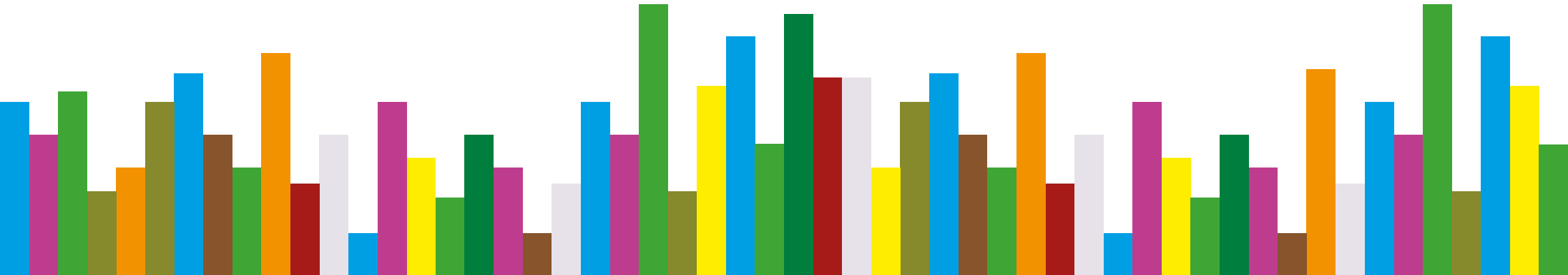
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Tor zum Landhaus
Stiege A, 3. OG
Wienerstraße 54
3109 St. Pölten
02742/90811
www.kija-noe.at
www.noe.gv.at/datenschutz